

7e

Fasnacht

OM

1929 ?

"AHV-Ausweis" Unterschrift: Winkelried

Druck 20x25 cm

Publ:

Herkunft: Hand~~e~~ Ehrsam-Lehmann

Ein besonderer Ausweis ist nicht erforderlich.

Für die Alters- & Hinterlassenen-Versicherung:
Winkelried.

Gesetzesbestimmungen.

Art. 1. An jede in der hiesigen Gemeinde wohnhafte Person, reich oder arm, bezahlt die Versicherung eine jährliche Rente nach folgender Staffe- lung:
mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr Fr. 500.—
mit dem zurückgelegten 61. Altersjahr Fr. 550.—
für jedes weitere Jahr Fr. 50.— mehr

Art. 2. Verwitwete Personen erhalten vom Sterbejahr ihres Ehegatten an bis zum Ein- tritt in die Altersgrenze Fr. 600.— jährlich. Dieser Betrag steigert sich für jedes in der Haushal- tung lebende Kind unter 20 Jahren um Fr. 100.—. Doppelwaisen erhalten jährlich Fr. 200.—, die jedoch für die Erzieher unantastbar sind.

Art. 3. Bei Wiederverheiratung eines verwitweten Ehegatten zahlt die Versicherung Fr. 300.— als einmalige Abfindung, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die neue Ehe wirk- lich aus gegenseitiger Zuneigung geschlossen wird.

Art. 4. Jungfrauen, denen ein liebevoller Familienanschluss versagt ist und die nachweis- bar mit ihrem Einkommen nicht auskommen, erhalten vom zurückgelegten 30. Altersjahr an 300 Franken.

Art. 5. Junggesellen erhalten vom 35. Altersjahr an bis zu ihrer Verheiratung eine Jahressente von Fr. 500.—, wenn aus den Arbeitsnachweisen hervorgeht, dass sie wegen über- mässiger Arbeitsfreude jährlich nicht über 182 1/3 Tag arbeiten konnten.

Auf schriftliches Verlangen können weitere Zuwendungen erfolgen, das jedoch gut be- gründet und von einem polizeilichen Leumundszeugnis begleitet sein muss.